

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“
im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser,
Landkreis Nienburg (Weser),
vom 11.12.2015**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatums gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wellier Kolk“ erklärt. Der Großteil dieses Gebiets gehörte bisher bereits zum LSG NI 35 „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Der größere nördliche Teil des Gebiets befindet sich im Osten des Flecken Steyerberg in der Gemarkung Wellie. Der südliche Teil liegt im Westen der Samtgemeinde Mittelweser in den Gemarkungen Anemolter und Landesbergen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann von Jedermann während der Dienststunden beim Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, sowie beim Landkreis Nienburg (Weser) - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und sind in der Verordnungskarte als „Abgrenzung des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg““ gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat eine Größe von 17,04 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG „Wellier Kolk“ liegt südöstlich von Wellie, im Überschwemmungsgebiet der Weser und gehört zur naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlands. Es umfasst mit dem namengebenden „Wellier Kolk“ ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Altgewässer), das mit einem Altarm des ehemaligen Weserverlaufs (Wellier Schleife) über einen Graben (Kolkgraben) verbunden ist.

Die angrenzende Weseraue ist stark von landwirtschaftlicher Intensivnutzung und dem Abbau von Sand und Kies geprägt. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG „Wellier Kolk“ sind typische Strukturelemente der Flussaue mit ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten geblieben. Zu diesen gehören Arten der Hart- und Weichholzaue, wie zum Beispiel Eichen, Eschen, Erlen und Weiden. Weiter bietet der „Wellier Kolk“ und die an ihn angrenzenden Strukturen Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

Neben diesen Aspekten weist der „Wellier Kolk“ eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion des Menschen in der freien Landschaft auf. Neben der Nutzung als Bade- und Angelbereich können Natur und Landschaft ungestört beobachtet werden. Als Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung sind der Wellier Kolk und die ihn umgebenden Bereiche, auch für andere Arten neben der Teichfledermaus ein wichtiges Element in der Landschaft.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des naturnahen Altgewässers, seinen Verlandungs- und Uferbereichen, der Ufervegetation, den randlichen standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue sowie den kleinflächigen Grünlandflächen, Auwäldern und sonstigen naturnahen Wäldern, sowie der Strauch-Baumhecken, als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten, nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

(3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

- **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern.

und die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtypen 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- **LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Weiter kann auch der Fischotter vom Erhalt und der Entwicklung des LRT in Bezug auf seinen Lebensraum profitieren. Der Fischotter gilt zu dem als für diesen LRT charakteristische Säugetierart. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Der sich innerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie befindliche Sukzessionswald ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung und seines derzeitigen Zustands zu einem Auwald mit ausgeprägtem Waldrand zu entwickeln, der sich an den Standorteigenschaften orientiert.

§ 3 Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist verboten:

- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst ohne behördliche Genehmigung unbefugt Feuer anzumachen,
- d) den Wasserstand des Altgewässers wesentlich zu verändern oder das Altgewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie des in der Anlage kenntlich gemachten Parkplatzes für die Badestelle Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
- f) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
- g) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem das Altgewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Zusätzlich ist in der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:

- a) die Uferbereiche außerhalb der dafür vorhandenen Stellen zur Bade- und ruhigen Freizeitnutzung zu betreten,
- b) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- c) das Befahren des Altgewässers mit Booten jeglicher Art,

- d) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - e) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - f) die Intensivierung der Erholungsnutzung des Altgewässers,
 - g) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,
 - h) die Waldflächen zu entwässern.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 a) bis e) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,

- d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Einzelstammnutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern sind gemäß § 3 Abs. 3 e) als Nahrungsgrundlage und als Quartier für die Teichfledermaus zu erhalten und zu entwickeln,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen sind die Intensivierung der fischereilichen Nutzung, sowie die Reusenfischerei,
 - e) das Baden und Schwimmen im Altgewässer im Bereich der offenen Wasserfläche, inklusive der Nutzung dafür vorgesehener Schwimmhilfen (wie z.B. Luftmatratzen, Schwimmringen, etc.)
 - f) das Befahren des Altgewässers mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche,
 - g) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Altgewässers und sonstiger Gewässer II. und III. Ordnung nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt,

- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Badebereichs durch den Unterhaltungsverband, in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- i) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- j) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- k) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
- l) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.

(2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“) vom 30.09.1969 (LSG NI 35) in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 11.12.2015
554-13-04/LSG NI 64

Landkreis Nienburg (Weser)
Fachdienst Naturschutz
Der Landrat

Kohlmeier